

**Landkreis Nordwestmecklenburg- Amtliche Bekanntmachung  
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bekämpfung der Geflügelpest  
Vom 11.11.2016**

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,  
wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort eines Wildvogels im Naturschutzgebiet Döpe See, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 11.11.2016 ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt. Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Hädchenschhof, Bad Kleinen, Kleekamp und Ventschow.

2. Für die Dauer von 21 Tagen gilt im Sperrbezirk

- gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- der Tierhalter von Geflügel hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schuhdesinfektionseinrichtungen vorhanden sind bzw. sind die Schuhe vor dem Betreten des Stalles zu wechseln
- gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden,
- frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.

3. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen wie für das Beobachtungsgebiet.

4. Um den o.g. Fundort wird mit Wirkung vom 11.11.2016 ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind alle Orte/Ortsteile in den Gemeinden Hohen Viecheln, Bad Kleinen, Ventschow, Bibow, Jesendorf, Groß Stieten, Zickhusen, Seehof und Lübstorf, sowie in der Gemeinde Zürow die Orte/Ortsteile Fahren und Kahlenberg, in der Gemeinde Lübow die Orte/Ortsteile Lübow, Maßlow, Schimm, Wietow, Levetzow, Tarzow, Triwalk, in der Gemeinde Dorf Mecklenburg die Orte/Ortsteile Dorf Mecklenburg, Rambow, Moidentin, Petersdorf, Kletzin, Olgashof, Rosenthal und Karow und in der Gemeinde Bobitz die Orte/Ortsteile Glashagen, Grapen Stieten, Naudin und Rastorf.

5. Für die Dauer von

- 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
- 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden.

6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

7. Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ist das Geflügel

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese durch einen Tierarzt abklären zu lassen.

8. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Aldinger  
Amtstierarzt

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 11.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.